

# Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke

vom...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom.....<sup>1</sup>  
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

## **1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>2</sup> über die direkte Bundessteuer**

*Art. 18 Abs. 4 zweiter Satz*

<sup>4</sup> ... Als land- und forstwirtschaftliche Grundstücke gelten:

a. die Grundstücke, die dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bauerliche Bodenrecht (BGBB)<sup>3</sup> unterstellt sind.

b. die Grundstücke des Anlagevermögens eines land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, die nicht dem BGBB unterstellt sind.

## **2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990<sup>4</sup> über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden**

*Art. 8 Abs. 1 dritter Satz*

<sup>1</sup> ... Als land- und forstwirtschaftliche Grundstücke gelten:

a. die Grundstücke, die dem Bundesgesetz über das bauerliche Bodenrecht<sup>5</sup> (BGBB) unterstellt sind;

<sup>1</sup> BBl 20xx

<sup>2</sup> SR 642.11

<sup>3</sup> SR 211.412.11

<sup>4</sup> SR 642.14

<sup>5</sup> SR 211.412.11

b. die Grundstücke des Anlagevermögens eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die nicht dem BGGB unterstellt sind.

*Art. 12 Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> Als land- und forstwirtschaftliche Grundstücke gelten:

a. die Grundstücke, die dem BGGB unterstellt sind;

b. die Grundstücke des Anlagevermögens eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, die nicht dem BGGB unterstellt sind.

*Art. 72r Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom ...*

<sup>1</sup>Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung vom ... den geänderten Artikeln 8 Absatz 1 und 12 Absatz 1 an.

<sup>2</sup>Ab diesem Zeitpunkt finden die Artikel 8 Absatz 1 und 12 Absatz 1 direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Steuerrecht widerspricht.

II

<sup>1</sup>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.